

Satzung der Evangelischen Allianz Darmstadt

1. Die Evangelische Allianz schließt Christen aus Landeskirche, Freikirchen und Gemeinschaften zusammen, die im Glauben persönliche Gemeinschaft mit Jesus Christus haben.
2. Die Evangelische Allianz Darmstadt mit dem Sitz in Darmstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Ziel und Zweck der Evangelischen Allianz Darmstadt ist es, die geistliche Einheit der an Jesus Christus Glaubenden bewusst zu machen und zu praktizieren.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) gemeinsame Gebetsversammlungen
- b) Information und Austausch
- c) gemeinsame evangelistische und missionarische Projekte und Veranstaltungen
- d) gemeinsame diakonische Aktivitäten.

Die Evangelische Allianz Darmstadt ist die selbständige örtliche Gruppe der "Deutschen Evangelischen Allianz e. V.". Sie hält Kontakt zu anderen Werken und Einrichtungen mit gleichen Zielsetzungen.

4. Mitglieder können auf Beschluss des Allianzkreises werden:
 - a) Einzelpersonen als persönliche Mitglieder
 - b) Einzelpersonen als Vertreter rechtlich selbständiger oder unselbständiger evangelischer Kirchen, Gemeinden oder Gruppen.
5. Vereinsorgane sind:
 - a) der Allianzkreis
 - b) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Mitgliedern als Beisitzer.
6. Der Allianzkreis besteht aus den persönlichen Mitgliedern gemäß Ziffer 4 a) und 4 b). Er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit er diese nicht an andere Organe verweist. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert. Die Einladungen zur Mitarbeit im Allianzkreis ist Angelegenheit des Vorstandes.

7. Der Allianzkreis wählt zeitversetzt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den stellvertreten den Vorsitzenden gemäß Ziffer 5 b) für die grundsätzliche Dauer von vier Jahren. Dabei wird ein Rotationsprinzip zugrunde gelegt. In dem ersten Jahr der Amtszeit fungiert der neu-gewählte Vorsitzende als stellvertretender Vorsitzender. Im zweiten und dritten Jahr fungiert er als erster Vorsitzender, im vierten Jahr erneut als stellvertretender Vorsitzender. Die Bei-sitzer gemäß Ziffer 5 b) werden für jeweils zwei Jahre gewählt.
8. Der Vorstand kann beratende und mit Zustimmung des Allianzkreises auch beschließende Arbeitsausschüsse einsetzen, in die auch Nichtmitglieder berufen werden können.
9. Die Evangelische Allianz Darmstadt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und auch keine Gewinnanteile. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder und der Vor-stand des Vereins haften bis zur Höhe des Vereinsvermögens.
10. Bei Auflösung oder Aufhebung der Evangelischen Allianz Darmstadt oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins dem Verein "Deutsche Evangelische Allianz e. V. in Bad Blankenburg" zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützi-ge oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
11. Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.
12. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Darmstadt im August 2008.
(überarbeitet am 08.06.2011)